



# Gewässerordnung Kiesgrube Breitungen

---

Gemäß §10.4 der Satzung des ASV Breitungen e.V. vom 18.01.2026 regelt die nachstehende Gewässerordnung das Verhalten und Befischen des Pachtgewässers *Kiesgrube Breitungen* (ehemaliges Kiesabbaufeld II).

In Kraft gesetzt durch den 1. Vorsitzenden am 31.03.2026.

1. Das Angeln ist nur Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
2. Die Ausübung des Angelsports geschieht nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der sportlichen Fairness.
3. Mitglieder und Gastangler haben am Gewässer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, Müll ist eigenständig in entsprechenden Behältern zu entsorgen. Flurschäden sind zu vermeiden. Zivilrechtliche Ansprüche der Anlieger sind eigenständig zu tragen. Die Uferböschungen und Uferbefestigungen sind schadfrei zu halten. Rutenhalter dürfen nicht aus lebenden Gehölzen gefertigt werden.
4. Ausweisdokumente (Mitgliederausweis mit gültigen Fischereimarken, Fangbuch, Angelerlaubniskarten und Fischereischein) sind den Fischereiaufsichtern des Vereins auf deren Verlangen hin auszuhändigen. Verwendete Angelgeräte, zum Angeln verwendete Fahrzeuge sowie gefangene Fische sind gemäß Bestimmungen des ThürFischG und der ThürFischAVO vorzuzeigen.
5. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Sie vertreten im Namen des Vorstandes das Hausrecht an den Gewässern des Vereins. Verstöße gegen die Vorschriften können den Entzug der Angelberechtigung zur Folge haben.
6. Geangelt werden darf nur mit 2 Handangeln. Davon darf nur eine Rute mit Raubfischködern bestückt sein. Pro Angel sind nur zwei Haken zulässig (Drillinge zählen als ein Haken).
7. Spinnangeln, Kunstköderangeln sowie das Angeln mit Köderfisch sind in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres nicht gestattet.
8. Bei Spinn- und Flugangeln darf grundsätzlich nur mit einer Rute gefischt werden. Bereits zum Fang ausliegende Angelgeräte sind einzuholen.
9. Jeder Angler hat sein Angelgerät stets wirksam zu beaufsichtigen.
10. Das Mitführen und Verwenden eines (möglichst gummierten) Unterfangkeschers sowie einer Lösezange ist Pflicht. Die Verwendung eines Gaff-Hakens ist verboten.

11. Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach §14 der ThürFischAVO. Die Benutzung der Köderfischsenke (max. 1,2m x 1,2m) ist nur in der Zeit vom 01. Mai bis 14. Februar eines jeden Jahres zulässig.
12. Die Benutzung von Setzkeschern richtet sich nach §§22, 24 der ThürFischAVO.
13. Verschmutzungen und Unregelmäßigkeiten am Gewässer sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins, der Gewässeraufsicht oder dem Gemeindeamt Breitung zu melden.
14. Der Verkauf und Tausch gefangener Fische sind untersagt.
15. Es ist verboten, Blut, Spulwürmer, Molkereischlämme oder gesetzlich geschützte Lebewesen, einschließlich deren Entwicklungsstadien, in die Gewässer einzubringen oder zum Fischfang zu benutzen.
16. Die Benutzung von berufsfischereilichen Geräten wie Reusen, Schnüren, Netzen etc. ist nur mit Sondergenehmigung gestattet.
17. Die Benutzung von Echoloten ist gestattet.
18. Das Bootsangeln ist nur mit vereinseigenen Angelbooten oder BellyBooten gestattet. Hierfür sind Berechtigungsscheine des Vereins zu erwerben. Das Befahren des Gewässerabschnitts zwischen Insel und rechter Uferseite (vom Bootssteg aus gesehen) ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. Februar eines jeden Jahres gestattet. Außerhalb dieses Zeitraumes ist dieser Bereich für das Befahren mit dem Boot gesperrt (ausgenommen: zwingende Kontrollfahrten der Fischereiaufsicht). Es ist auf andere Nutzer der Wasserfläche Rücksicht zu nehmen.
19. Schlauchboote dürfen nur zum Ausbringen der Montagen oder zum Anlegen eines Futterplatzes genutzt werden. Der Erwerb eines Berechtigungsscheins des Vereins ist notwendig.
20. Die Verwendung von Futterbooten ist zulässig.
21. Der Bereich des Badestrandes ist wasser- sowie uferseitig für das Befischen gesperrt.
22. Das Abspannen von Montagen oberhalb der Wasseroberfläche ist ganzjährig untersagt. Die Verwendung von „Knochen“ oder Bojen/Markern ist nicht gestattet. Schnüre sind unterhalb der Wasseroberfläche zu führen.
23. Das Betreten und Angeln von der Insel sowie von nicht gepachtetem Gelände ist untersagt.
24. Im „Mitgliederbereich“ ist das Fischen ausschließlich den Mitgliedern des ASV Breitung vorbehalten. Gastkarten haben hier keine Gültigkeit.

25. Das Befahren des Uferstreifens im Bereich „Kanal“ (siehe Gewässerkarte) erfolgt ausschließlich über die Überführung der Förderbandanlage an der Grumbach. Wiesen dürfen nicht befahren werden. Nur der Uferstreifen (Fahrweg) gilt als nutzbar. Die Grenze dieses Bereichs bildet das Gelände des Strandbades. Der Uferstreifen mit Förderbandanlage darf nicht befahren werden. In diesem Bereich ist das Fischen bis zum Übergang in das Werksgelände des Kieswerkes gestattet.
26. Schrankenanlagen sind sofort nach der Durchfahrt zu schließen.
27. Die Verwendung von Zelten richtet sich nach den Bestimmungen des Freistaates Thüringen. Es dürfen nur Zelte ohne Boden verwendet werden. Das Nutzen von Wohnwagen oder Wohnmobilen ist nur im Rahmen der Ausübung des Angelns gestattet und bedarf einer vorherigen Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Die Nutzung des Geländes für familiären Urlaub ist nicht gestattet.
28. Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Mindestmaße sowie Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Entnahmemenge Mitglieder pro Tag	Entnahmemenge Gastangler pro Tag
<b>Aal</b>	1.11. – 28.02.	50 cm	3	2
<b>Barsch</b>	keine	15 cm	5	3
<b>Brasse (Blei)</b>	keine	25 cm	3	3
<b>Hecht</b>	15.02. – 30.04.	60 cm	1	1
<b>Karausche</b>	01.04. – 31.05.	15 cm	5	3
<b>Karpfen</b>	keine	35 cm	2	2
<b>Plötze</b>	keine	15 cm	5	3
<b>Rotfeder</b>	keine	15 cm	5	3
<b>Schleie</b>	keine	25 cm	2	2
<b>Wels</b>	keine	50 cm	<b>Maßige Welse sind stets zu entnehmen!</b>	
<b>Zander</b>	15.02. – 31.05.	60 cm	1	1